

Ruderordnung

der Saarbrücker Rudergesellschaft Undine e.V.

Allgemeines

1. Die Bestimmungen dieser Ruderordnung regeln den geordneten und reibungslosen Ruderbetrieb in der Saarbrücker Rudergesellschaft Undine. Sie ist für alle Personen verbindlich, die in der Saarbrücker Rudergesellschaft Undine Sport betreiben. Ruderer, Ausbilder, Betreuer, Bugmann, Steuermann und Obmann im Sinne dieser Ruderordnung sind sowohl Frauen als auch Männer.
 2. Für die Durchführung der Ruderordnung ist der Ruderwart in Zusammenarbeit mit dem Ruderausschuss verantwortlich. Obleute, Ausbilder und Betreuer von Rudergruppen erfüllen eine Aufsichtspflicht und sorgen ebenfalls für die Einhaltung der Ruderordnung. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
-

Ruderbetrieb

1. Die Boote der Saarbrücker Rudergesellschaft Undine dürfen nur von ausgebildeten Mitgliedern benutzt werden. Jugendliche bis 18 Jahre oder Anfänger werden grundsätzlich durch Ausbilder oder erfahrene Ruderer betreut.
2. Jeder Bootsinsasse muss Schwimmer sein. Gerudert wird ausschließlich in Sportbekleidung.
3. Für Gäste muss eine besondere Erlaubnis eingeholt werden. Die Erlaubnis können der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Ruderwart und der Bootswart erteilen.
4. Jede Bootsfahrt muss vor Beginn im Fahrtenbuch vermerkt werden. Sofort nach der Rückkehr muss die Eintragung vervollständigt werden. Fahrtenbuch im Sinne dieser Ruderordnung ist das elektronische Fahrtenbuch „efa“. Dieses kann in Ausnahmefällen durch ein Papier-Fahrtenbuch ersetzt werden. Aktuelle Hinweise am schwarzen Brett sind zu beachten.
5. Der Obmann ist in gesteuerten Booten grundsätzlich der Steuermann und in ungesteuerten Booten der Bugmann. Die Ausbilder und Betreuer können auch einen anderen Bootsinsassen als Obmann bestimmen. Bootsmannschaften können einvernehmlich einen anderen Bootsinsassen als Obmann bestimmen. Dieser ist im Fahrtenbuch kenntlich zu machen.
6. Die Verantwortung für die Fahrt, die Mannschaft und Boot liegt auf jeden Fall beim Obmann. Er hat dafür zu sorgen, dass die Fahrt ordnungsgemäß in das Fahrtenbuch ein- und ausgetragen wird. Vor Beginn der Fahrt muss sich der Obmann versichern, dass sich das zu benutzende Boot in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet. Nur in diesem Falle darf das Boot gerudert werden. Zudem ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Fahrt, die Reinigung der Boote, eine eventuelle unverzügliche Schadensmeldung sowie die ordnungsgemäße Lagerung der Boote verantwortlich.
7. Die gesamte Mannschaft hat nach der Rückkehr das Bootsmaterial zu reinigen, die Luftkästen zu öffnen und an den vorgeschriebenen Platz zu bringen. Das gleiche gilt für benutzte Böcke und Wasserschläuche. Beim Verlassen der Bootshalle ist die Beleuchtung auszuschalten. Die Tore sind zu schließen, wenn nach dem Fahrtenbuch kein Boot mehr unterwegs ist.
8. Bei Eintritt der Dunkelheit oder schlechter Sicht (Nebel) ist die Fahrt nicht anzutreten bzw. abubrechen. Bei Gewitter haben die Mannschaften das Gewässer auf dem schnellsten Weg zu verlassen.
9. Es gelten die offiziellen Ruderkommandos des Deutschen Ruderverbandes, die laut und deutlich vom Steuermann/Obmann erteilt werden müssen.

10. Das Steuern der Boote wird ausgebildeten Ruderern übertragen. Andere dürfen nur steuern, wenn ein erfahrener Bootsinsasse den Steueremann überwacht und die Verantwortung als Obmann übernimmt. Anfänger dürfen steuernlose Boote nur unter Aufsicht eines Ausbilders benutzen. Der Obmann im Boot ist der in der Verkehrsordnung geforderte Schiffsführer, der Steueremann der geforderte Rudergänger.
11. Für die Regelung des Verkehrs auf der Saar gilt die Binnenwasserschiffverkehrsordnung. Sofern die nichts anderes vorschreibt, gilt rechts fahren, rechts ausweichen und links überholen. Das Umtragen von Booten und das Schleusen an Wehren liegt in der Verantwortung des Obmanns.
12. Der Ruderbetrieb ist verboten
 - (a) bei Hochwasser ab einem Pegelstand von 2,30m Pegel St. Arnual (Tel. 0681 08 32 00)
 - (b) bei Eisgang auf der Saar oder im Undine-Altarm
13. Bei Unfällen ist jeder verpflichtet, Hilfsbedürftigen zu helfen, sofern es die eigene Sicherheit zulässt. Unfälle sind unverzüglich dem Ruderwart oder dem Bootswart zu melden.

Bootsnutzung

1. Das Rudern ist nur nach der vom Ruderausschuss festgelegten Nutzungsordnung gestattet, die am schwarzen Brett aushängt. Dabei ist die Gewichts- und Leistungsklasse zu beachten.
2. Alle Boote sind mit ordnungsgemäßer Ausrüstung zu fahren. Bei Mängel und Schäden ist nach Fahrtende unverzüglich eine detaillierte Schadensmeldung auszufüllen und in der Werkstatt (Briefkasten) abzugeben.
3. Für den ordnungsgemäßen Zustand der Boote und der Rudergeräte ist der Bootswart verantwortlich. Änderungen am Bootsmaterial (z.B. Trimmen) dürfen nur in seinem Auftrag vorgenommen werden.
4. Beschädigte Boote dürfen nicht gefahren werden und sind ggf. vom Bootswart zu sperren. Sperrungen sind am Boot zu kennzeichnen.
5. Die zu den Booten gehörigen Riemen, Skulls und Rollsitze dürfen grundsätzlich nur in den für sie vorgesehenen Booten benutzt werden.
6. Reservierungen von Booten sind durch den Ruderausschuss möglich.
7. Das befristete Verleihen von Booten und Zubehör erfolgt durch den Bootswart in Absprache mit dem Ruderwart.
8. Nach einem Bootstransport sind die Boote schnellstmöglich, spätestens bis zum nächsten allgemeinen Rudertraining, ruderfertig zu machen.

Verhalten im Bootshaus und auf dem Wasser

1. Bei offiziellen Anlässen haben die Mannschaften die vorschriftsmäßige Kleidung (Vereinsfarben blau-weiß) zu tragen. Auch bei Übungsfahrten sollten die Bootsinsassen einheitlich gekleidet sein.
2. In sämtlichen Räumen des Bootshauses ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Alle Einrichtungen und Gegenstände sind sorgfältig und schonend zu behandeln.
3. In den Bootshallen und Umkleieräumen Clubräumen ist das Rauchen verboten.
4. Mitglieder haben sich stets, auf dem Wasser oder an Land, so zu verhalten, dass Sie das sportliche und soziale Ansehen des Vereins nicht schädigen. Das Verhalten am Steg und auf dem Wasser muss von gegenseitiger Rücksichtnahme geprägt sein.

Wanderfahrten

1. Als Wanderfahrten gelten Fahrten, die über den Bereich Wehr Güdingen – Wehr Burbach hinausgehen bzw. vollständig auf anderen Gewässerabschnitten erfolgen.
2. Für die Durchführung von Wanderfahrten wird ein vom Vorstand genehmigter Fahrtenleiter eingeteilt. Er ist für die sachgerechte Behandlung des Bootsmaterials und die Einhaltung der auf dem jeweiligen Gewässer gültigen Verkehrsvorschriften verantwortlich.
3. Der Fahrtenleiter teilt täglich befähigte Obleute für jedes Boot ein. Fahrtenleiter und Obleute müssen außer der Beherrschung der Verkehrsregeln praktische Erfahrungen auf fremden Gewässern haben.
4. Der Ruderwart bestimmt im Einvernehmen mit dem Bootswart und dem Fahrtenleiter die mitzunehmenden Boote.
5. Während der Wanderfahrt auftretende Schäden sind umgehend fachgerecht zu beheben. Sollte dies nicht möglich sein, so ist provisorische Reparatur und die Fortsetzung der Fahrt nur zulässig, wenn Folgeschäden ausgeschlossen sind. Bei größeren Schäden ist ggf. Rücksprache mit dem Bootswart zu halten.

Schlussbestimmungen

1. Der 2. Vorsitzende, der Ruderwart und der Bootswart können in Einzelfällen Ausnahmen von den Regeln der Ruderordnung genehmigen.
2. Bei groben Verstößen gegen diese Ruderordnung kann der Ruderwart nach Rücksprache mit dem 2. Vorsitzenden bis zu vier Wochen Ruderverbot erlassen.
3. Für vorsätzlich oder grob fahrlässig angerichtete Schäden haften der Verursacher, bzw. die Bootsbesatzungen (gesamtschuldnerisch) gegenüber dem Verein.

*Diese Ruderordnung wurde durch Beschluss des Vorstandes am 6. Juni 2011 angenommen.
Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.*